jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/4/30 5Ob110/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.04.1991

Norm

MRG §16 Abs1 Z1

Rechtssatz

Durch den Begriff "angemessen" wird kein abstrakter Wertbegriff ausgedrückt, sondern nur die Verbindung zwischen den vom Gesetzgeber genannten Wertkriterien und dem daraus zu ermittelnden Betrag hergestellt; angemessen bedeutet also in diesem Sinn nichts anderes als "entsprechend".

Entscheidungstexte

- 5 Ob 110/90
  Entscheidungstext OGH 30.04.1991 5 Ob 110/90
  Veröff: ImmZ 1991,307 = WoBl 1991,171

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0069640

Dokumentnummer

JJR_19910430_OGH0002_0050OB00110_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at